

ZH_OBERGERICHT RT120097 vom 25. Juni 2012

ZH Obergericht, 2012-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120097

FR: ZH_OBERGERICHT RT120097 du 25 juin 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120097 del 25 giugno 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Verfügung und Urteil vom 11. Juni 2012 erteilte die Vorinstanz der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts C._____ (Zahlungsbe- fehl vom 16. März 2012) provisorische Rechtsöffnung für Fr. 22'105.75 und für Fr. 103.– Betreuungskosten; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Las- ten des Beklagten geregelt. Sodann wurde das Gesuch des Beklagten um Ge- währung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen (Urk. 12). b) Hiergegen hat der Beklagte am 21. Juni 2012 (Poststempel 18. Juni 2012) fristgerecht eine Aberkennungsklage und eine Beschwerde erhoben. Die Eingabe des Beklagten lautet wie folgt (Urk. 12): Aberkennungsklage und Beschwerde "1. Klage auf Aberkennung, weil die Höhe der Summe nicht stimmt (Sum- me unkorrekt).

E. 2

Beschwerde.

E. 3

Rechtsöffnung bleibt bestehen.

E. 4

Beantrage UP.

E. 5

Alles zu Lasten der Gemeinde B._____." 2. a) Das Obergericht als Rechtsmittelinstanz ist nicht für die vom Be- klagten angehobene Aberkennungsklage zuständig, weshalb auf diese nicht ein- zutreten ist. Die Aberkennungsklage ist innert der laufenden Frist bei einem erst- instanzlichen Gericht am Betreuungsort einzureichen (Art. 83 Abs. 2 SchKG). b) Der Beklagte erhebt sodann Beschwerde und nennt dazu einzig, dass die Rechtsöffnung bestehen bleibe (Urk. 12). Die Beschwerdeschrift hat konkrete Rechtsbegehren zu enthalten, aus de- nen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid an- gefochten wird. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und of- fensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

- 3 - Schon diesen formellen Anforderungen vermag die Beschwerdeschrift des Beklagten nicht zu genügen. Sie enthält keine expliziten Rechtsbegehren und lässt offen, ob das Dispositiv des angefochtenen Entscheids als Ganzes oder al- lenfalls nur in Teilen aufzuheben sei. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten, ohne dass eine Nachfrist anzusetzen wäre (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar ZPO, N 34 f. zu Art. 311 ZPO i.V.m. N 14 zu Art. 321 ZPO). 3. a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwen- dung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzulegen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art.

106 Abs. 1 ZPO). b) Der Beklagte hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (Urk. 1). Dieses ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). c) Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.